

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimma mit ihren Ortsteilen

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 09. März 2018 und § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Grimma in seiner Sitzung vom 30. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Billigkeitsregelung
- § 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des § 69 SächsBRKG sind: Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzung ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Leistungen im Sinne des § 69 SächsBRKG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimma, nachstehend Feuerwehr genannt, erhebt die Stadt Grimma Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für einen Einsatz im Rahmen des Artikel 1 §§ 22, 23 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich

- oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahr-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. wenn durch eine automatische Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. wenn wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wird,
6. für das Stellen von Brandsicherheitswachen,
7. für überörtliche und auswärtige Hilfeleistung nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG,

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter §§ 16 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt beispielsweise für:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden,
4. das Bergen von Tieren
5. das Bergen oder die Absicherung von Sachen,
6. das Auspumpen von überfluteten Räumen,
7. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
8. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
9. Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe)
10. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe der Kosten für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Um-

fang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung der Stadt Grimma und den Feuerwehrdienstvorschriften.

- (2) Für die Berechnung der Leistungen werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die Zeit ab der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, zugrunde gelegt.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. Den Vorhaltekosten sowie Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Vorhaltekosten sowie den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Boote
 3. den Vorhaltekosten für Gebäude
- (5) Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit dem Zugang des Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

■ **§ 8**
Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Stadt Grimma die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

■ **§ 9**
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Grimma auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

■ **§ 10**
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Feuerwehrgebührensatzung vom 11. Mai 2005 ihre Gültigkeit.

Grimma, den 30. April 2020


Matthias Berger
Bürgermeister



Anlage 1:

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimma mit Ihren Ortsteilen.

1. Personal	
Normaleinsatz	9,43 €/h
2. Fahrzeuge	
Drehleiter DLK	79,52 €/h
Einsatzleitwagen ELW	6,19 €/h
Gerätewagen GLW	53,46 €/h
Hilfslöschfahrzeug 10 HLF10 ...	24,76 €/h
Hilfslöschfahrzeug 20 HLF20 ...	87,42 €/h
Kommandowagen KdoW	199,95 €/h
Löschfahrzeug 10 LF10	253,00 €/h
Löschfahrzeug 8 LF8	16,50 €/h
Mannschaftstransportwagen	
MTW	168,26 €/h
Mittlere Löschfahrzeug MLF ...	313,44 €/h
Tanklöschfahrzeug TLF	24,76 €/h
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF ..	316,15 €/h
3. Boote	
Boot	103,69 €/h
4. Vorhaltekosten	
Personal	33,27 €
Fahrzeuge	92,75 €
Haus	36,29 €
Boot	174,80 €
5. Leistungen Dritter	
Leistungen Dritter (andere Feuerwehren) für die Feuerwehr im Rahmen der Einsätze werden zu den Selbstkosten weiter verrechnet.	